

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Ersteht jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. • Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Postzelle 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

„Selbstfinanzierung der Industrie“

In Nr. 46 der „Deutschen Bergwerkszeitung“ vom 23. Februar findet sich ein Artikel „Selbstfinanzierung der Industrie“, der auf Vorgänge in der Industrie hinweist, die, wenn sie zu voller Auswirkung kommen, von tiefgreifendster Wirkung für die gesamte Volkswirtschaft, besonders aber für die Arbeiterschaft, sein werden. Es ist notwendig, sich mit diesen Dingen ernstlich auseinanderzusetzen, ehe es zu spät ist und die Dinge nicht mehr aufzuhalten sind.

Der Schreiber des Artikels kommt nach einem Rückblick auf die Entwicklung der Kapitalbildung im letzten Jahre zu dem Schluss, daß zwar die Kapitalbildung an der Börse und auf dem Kapitalmarkt (7,6 Milliarden gegen 8,5 Milliarden Mark im Jahre 1913) als außerordentlich zu bezeichnen sei, daß sie aber dem Kapitalbedarf der Wirtschaft noch nicht genügt habe und auch weiterhin nicht genügen werde. Wie sich aus den Abschlüssen von Siemens, der A.G., der J.G. und anderer Unternehmungen ergebe, sei man daher bereits im letzten Jahre dazu übergegangen, die Gewinne zu einem erheblichen Teil als Betriebskapital im Betriebe zu lassen. Es sei auch für die Zukunft nicht an der Tatsache vorbeizutommen, daß diese Selbstfinanzierung eine notwendige und vielfach allein mögliche Form der Kapitalbeschaffung sei. Wir haben uns mit der Frage zu befassen, welche tieferen Gründe für diesen Wechsel der Finanzierungsmethode vorliegen, welche Gefahren für die Volkswirtschaft und für die Arbeiterschaft sich dadurch ergeben, und ob tatsächlich kein anderer Weg möglich ist. Vorweg möchten wir bemerken, daß wir ganz selbstverständlich die Stärkung der Kapitalkraft für ein dringendes Erfordernis halten.

Seit dem Ende der Inflation hat das Unternehmertum immer wieder versucht, die vor dem Kriege behauptete selbstherrliche Stellung in der Wirtschaft wiederzugewinnen. Die Versuche sind an dem geschlossenen Widerstand der Arbeiterschaft und an der festen Haltung der Regierung, insbesondere des Reichsarbeitsministeriums, gescheitert. Es sei nur an die jüngsten Vorgänge in der Eisenindustrie erinnert. Die „Bergwerkszeitung“ gibt dieses Streben auch, vielleicht ohne sich dessen bewußt zu werden, zu: „Diese Art der Finanzierung ist billiger, sie erspart Steuern, heute zudem Ärger und Mühen, sie braucht sich nicht um die Verfassung des Kapitalmarktes zu kümmern, auch nicht um die willkürlichen Eingriffe in seinen Mechanismus, wie wir sie zur Genüge erlebt haben.“ Wir zweifeln nicht daran, daß die Selbstfinanzierung für die Industrie eine Kapitalfrage ist, und zwar eine sehr bequeme, aber weit mehr ist sie eine Machtfrage. Es geht dem Unternehmertum um die Wirtschaftsakutokratie. Was durch die Kämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern nicht zu erreichen war, soll jetzt auf dem Wege der volkswirtschaftlich scheinbar notwendigen Selbstfinanzierung verwirklicht werden.

Wir brauchen kein Zukunftsbild zu konstruieren, um zu sehen, ob diese Behauptung stimmt. Die Gegenwart zeigt das schon sehr deutlich, und die „Bergwerkszeitung“ selbst bestätigt es, wenn sie im gleichen Artikel schreibt, daß beispielsweise bei der J.G. die nicht ausgewiesenen Gewinne eine Höhe erreicht hätten, die die allgemeinen Vorstellungen überträfen, und daß es sich bei der ganzen deutschen Wirtschaft um viele hundert Millionen handele, die sich auf dem Wege der Selbstfinanzierung aus Einnahmen in Kapital verwandelten, ohne daß der Umweg über den Kapitalmarkt gemacht werde. Das bedeutet doch wohl, daß sich die Finanzierung der Wirtschaft in zunehmendem Maße der Öffentlichkeit entzieht. Es läßt sich aus den Ausführungen der „Bergwerkszeitung“ kaum entnehmen, daß die Industrie im letzten Jahre schlecht abgeschnitten hat,

und doch versuchte das Unternehmertum an Hand der Bilanzen dauernd nachzuweisen, daß sich die Wirtschaft trotz der Konjunktur in einer schweren Lage befinde. Man kann oft aus Bilanzen auf nicht ausgewiesene Gewinne schließen, aber sie sind nicht mit Sicherheit festzustellen, es sei denn, daß eine genaue Wirtschaftskontrolle der öffentlichen Hand einsetzt. Es besteht also zweifellos die Möglichkeit und die Gefahr, daß die Industrie auf diesem Wege eine Selbstherrlichkeit erreicht, die es ihr ermöglicht, rücksichtslos ihre eigenen Wege zu gehen. Bei freiem Kapitalmarkt ist immerhin eine gewisse Sicherheit gegeben, daß das vorhandene Kapital volkswirtschaftlich richtig verwandt wird. Die Selbstfinanzierung hat, wie die „Bergwerkszeitung“ selbst zugeben muß, die Tendenz, die Preise hochzuhalten, sie trägt dazu bei, das Funktionieren jenes Konjunkturbarometers auszu-schalten, das die jeweilige Verfassung des Kapitalmarktes darstellt, und kann zu einer Ueberkapitalisierung führen.“

Die „Bergwerkszeitung“ schweigt sich über die Gestaltung der Lohnverhältnisse unter solchen Bedingungen aus. Aber es läßt sich mit Sicherheit sagen, daß die Selbstfinanzierung einen starken Druck auf die Löhne zur Folge haben wird. Aktionäre werden vielleicht vorübergehend auf hohe Dividenden verzichten, auf die Dauer kaum. Sie legen ihr Geld ganz natürlich dort an, wo ein überdurchschnittlicher Gewinn zu erzielen ist. Die Industrie kann allerdings auch bei weitgehender Selbstfinanzierung nicht auf das Aktienkapital verzichten. Sie wird also nicht die Selbstfinanzierung auf Kosten der Aktionäre, sondern auf Kosten der Löhne versuchen. Die Möglichkeit dazu bietet ihr die zunehmende Verschleierung der Bilanzen. Wir haben es ja gerade jetzt zur Genüge erfahren müssen, daß man eine Lohnsteigerung unter allen Umständen zu verhindern versucht mit dem Hinweis, daß die Wirtschaft sie nicht tragen könne, wenn nicht die Konjunktur gefährdet werden solle. Also die Arbeiterschaft hat alle Ursache, auf der Hut zu sein und dieser Entwicklung sich entgegenzustellen.

Aber wie ist es nun? Ist wirklich kein anderer Weg zu genügender Kapitalbildung möglich? Unsere Wirtschaft muß zweifellos unter Bedingungen arbeiten, die eine Ueberproduktionswirtschaft — und aus Ueberprodukten muß sich ja schließlich die Wirtschaft finanzieren — äußerst erschweren. Aber ist es darum nötig, daß die Sparfunktion vollständig und dazu zwangsmäßig auf die Arbeiterschaft abgewälzt wird? Ist das überhaupt, von allem anderen abgesehen, wirtschaftlich gedacht? Es kommt doch vor allem darauf an, die Wirtschaft produktiver zu gestalten. Glaubt man die Produktivität dadurch steigern zu können, daß man die Proletarisierung der Arbeiterschaft — darauf läuft doch der Lohnruck praktisch hinaus — weiter fördert? Wir sind der Ansicht, daß vorläufig die eigene Kapitaldecke noch nicht ausreicht, um die Finanzierung der eigenen Wirtschaft voll durchzuführen, daß wir also noch Auslandskapital benötigen. Aber die Entwicklung des letzten Jahres zeigt doch, daß die eigene Kapitalbildung, d. h. doch wohl auch die Produktivität der deutschen Wirtschaft, in einem Maße fortschreitet, daß ein Ende der Auslandsverschuldung abzusehen ist. Vielleicht wird man sagen, die Rationalisierung hat ein Ende erreicht und wird in dem Maße nicht weitergehen. Wir glauben, daß die Grenzen der Produktivitätssteigerung noch lange nicht erreicht sind, doch setzt die Produktivitätssteigerung eine arbeitsfreudige Arbeiterschaft voraus. Wie diese Arbeitsfreude auf dem Wege der wachsenden Proletarisierung der Arbeiterschaft erreicht werden soll, bleibt wohl ein Geheimnis des deutschen Unternehmertums. Die mangelnde Planmäßigkeit in der deutschen Wirtschaft, die durch die Selbstfinanzierung sicher nicht gefördert würde, wollen wir hier nur andeuten.

Vor dem Kriege spielte das Sparkapital, an dem die breitesten Schichten der Bevölkerung beteiligt

waren, für die Wirtschaft eine erhebliche Rolle. Im Vergleich zu früher ist heute das Sparkapital gering. Sicher hat durch die Inflation der Sparwille gelitten. Aber entscheidender ist doch, daß die überwiegende Mehrheit des deutschen Volkes gar nicht in der Lage ist, zu sparen. Der Lohn reicht heute kaum zum Existenzminimum. Ein ausreichender Lohn aber würde den dreifachen Erfolg haben: Er würde durch gesteigerten Konsum die Produktion anregen, durch Ersparnisse der Wirtschaft Kapital zuführen und durch gesteigerte Arbeitsfreude fördernd auf die Produktivität der Wirtschaft wirken.

Das Unternehmertum sollte sich darüber klar sein, daß es auf die Dauer nur eine Alternative gibt: Weitere Proletarisierung der Arbeiter mit zwangsläufiger Proletarisierung des gesamten deutschen Volkes, oder aber die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für die Arbeiter durch ausreichende Löhne. Das Unternehmertum trägt die Entscheidung in der Hand. H. L.

Zentrale Verhandlungen

Lohnperioden — Betonarbeiterklausel

Am 31. März d. J. laufen im ganzen deutschen Baugewerbe die Lohnvereinbarungen ab. Ueber das Verfahren zur Neuverfestung der Löhne bestimmt der Reichstarifvertrag in seinem § 13, Ziffer 4: „In der zweiten Hälfte des Monats Februar 1928 treten die vertragschließenden Spitzenorganisationen zusammen, um für die Zeit bis zum Ablauf des Reichstarifvertrages die Lohnperioden festzusetzen.“ Die hiernach fälligen zentralen Verhandlungen sind am 16. Februar in Berlin geführt worden. Sie gestalteten sich äußerst schwierig. Die Unternehmer verlangten, daß die Löhne jetzt gleich für das ganze letzte Vertragsjahr, also für die Zeit vom 1. April 1928 bis 31. März 1929, festgesetzt würden. Darauf konnten sich die Vertreter der Bauarbeiterverbände unmöglich einlassen; sie hielten mindestens drei Lohnperioden für notwendig. Da keiner der beiden Vorschläge zur Einigung führte, blieb nur der Weg des Kompromisses übrig, das dann in folgender Form zustande kam:

Vereinbarung

Auf Grund des § 13 Ziffer 4 des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe vom 30. März 1927 wird zwischen den vertragschließenden Spitzenorganisationen folgendes vereinbart:

a) Die bezirklichen Verhandlungen über die Regelung der Löhne ab 1. April 1928 müssen am 20. März 1928 beendet sein.

b) So diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis geführt haben, ist das Tarifamt anzurufen; dieses soll bis zum 31. März 1928 eine Entscheidung über die Lohnregelung fällen. Die Erklärungsfrist soll höchstens bis zum 5. April 1928 laufen.

c) Wird der Spruch des Tarifamtes nicht von beiden Parteien angenommen, so ist unverzüglich das Haupttarifamt anzurufen. Dieses tritt zur Entscheidung über die Lohnsätze für die Hauptarbeitergruppen der obersten Ortsklasse am 12. April 1928 zusammen.

d) Die vereinbarten oder durch Entscheidung festgesetzten Löhne gelten bis zum 26. September 1928, sofern nicht die bezirklichen Parteien darüber einig geworden sind, daß die Regelung bis zum 31. März 1929 gelten soll.

e) In den Bezirken, in denen die Löhne nur bis zum 26. September 1928 festgelegt sind, haben die Verhandlungen über die Lohnregelung für die Zeit bis 31. März 1929 bis zum 15. September 1928 stattzufinden.

f) Im Falle der Nichteinigung soll die Entscheidung durch das Tarifamt bis zum 20. September 1928 herbeigeführt sein. Die Erklärungsfrist muß spätestens am 24. September 1928 abgelaufen sein.

g) Haben weder die freien Verhandlungen, noch das Verfahren vor dem Tarifamt zu einer Regelung geführt, so entscheidet das Haupttarifamt in der letzten Septemberwoche über die Lohnsätze für die

Hauptarbeitergruppen der obersten Ortsklasse. Diese Regelung gilt dann bis zum 31. März 1929.

Noch eine andere Bestimmung des Reichstarifvertrages verpflichtete die vertragsschließenden Spitzenorganisationen zu Verhandlungen. Im § 5 (Arbeitslohn) heißt es unter Ziffer 7b:

„Für Beton- und Eisenbetonarbeiten bei Tiefbauten gilt folgendes:

Die Einstampfer nichtarmierten Betons erhalten Bauhilfsarbeiterlohn; die Auffüller des Zementes auf die Mischung sowie diejenigen Arbeiter, deren Haupttätigkeit darin besteht, Zement an die Mischstelle zu bringen, erhalten einen Zuschlag zum Tiefbauarbeiterlohn in Höhe des Unterschiedes zwischen Bauhilfsarbeiter- und Tiefbauarbeiterlohn,

der Transport der Rohmaterialien (Wasser, Sand, Kies, Schotter, Splitt und ähnliches) einschließlich des Einbringens in die Mischmaschine wird mit Tiefbauarbeiterlohn bezahlt,

für den Transport der Fertigmateriale und den Transport des Zementes gilt die Vorschrift des vorstehenden Satzes bis zum 29. Februar 1928.“

Und in einer Fußnote zum Schlußabsatz der vorstehenden Bestimmung heißt es:

„Spätestens vier Monate vor Ablauf dieser Frist sind Verhandlungen zwischen den zentralen Vertragsparteien aufzunehmen über die Entlohnung für den Transport der Fertigmateriale und des Zementes.“

Die hier angeordneten Verhandlungen haben fruchtlos verlaufen, aber zu keinerlei Ergebnis geführt. Die Unternehmer führten alle nur möglichen Gründe ins Feld, um den Transport der Fertigmateriale und des Zementes weiter, wie bisher, mit dem Tiefbauarbeiterlohn zu bezahlen. Demgegenüber forderten die Vertreter der Bauarbeiter die Bezahlung dieser Arbeiten mit dem Bauhilfsarbeiterlohn. Da bei der schroffen Gegensätzlichkeit der Meinungen auch in der diesmaligen Verhandlung eine Einigung nicht zu erwarten war, hatte man ein Schiedsrichterkollegium bestellt. Es bestand aus den unparteiischen Herren des Haupttarifamtes Dr. Schalhorn, Direktor Sundfeld und Dr. Sell, denen als Vertrauensmänner der beiden Vertragsteile die Herren Dipl.-Ing. Hans Schäfer und Architekt Süß beigeordnet waren. Nach langwierigen, aber wiederum ergebnislosen Verhandlungen machten die Unparteiischen folgenden

Vorschlag:

Die Bestimmung der Ziffer 7b des § 5 RW, letzter (3.) Absatz, gilt weiter bis zum Ablauf des Reichstarifvertrages mit folgender Aenderung:

Ab 1. April 1928 wird für den Transport des fertigen Mischgutes Tiefbauarbeiterlohn mit einem Zuschlag in halber Höhe des Unterschiedes zwischen Bauhilfsarbeiter- und Tiefbau-

arbeiterlohn, und vom 1. Oktober 1928 ab mit einem Zuschlag in voller Höhe gezahlt.

Erklärungsfrist gegenseitig und an den geschäftsführenden Unparteiischen des Haupttarifamtes bis 24. Februar, 18 Uhr.

Berlin, den 16. Februar 1928.

Diesem Vorschlag hat die für diese Arbeiten hauptsächlich in Betracht kommende Arbeitgeberorganisation, der Beton- und Tiefbauarbeiterverband für Deutschland, zugestimmt, während die anderen beiden Arbeitgeberverbände bis zum Ablauf der Erklärungsfrist eine Erklärung noch nicht abgegeben hatten. Die Bauarbeiterverbände haben dem Vorschlag einheitlich zugestimmt.

Seit Jahren ging das Streben der Tiefbauunternehmer dahin, möglichst alle Arbeiten im Tiefbau, selbstverständlich mit Ausnahme der gelernten Arbeit, als Tiefbauarbeit in ihrem Sinne zu erklären und folglich nur mit dem Tiefbauarbeiterlohn zu bezahlen. Vor dem Kriege haben wir den Begriff „Tiefbauarbeiter“ überhaupt nicht gekannt. Es gab den Maurer, Zimmerer (Einschaler), Betonarbeiter usw. im Tiefbau, und daneben als hauptsächlichste Gruppe die Erdarbeiter. Wir sind der Meinung, daß als Tiefbauarbeiter, nachdem dieser Begriff nun einmal eingeführt ist, nur der eigentliche Erdarbeiter im Tiefbau in Betracht kommen darf. Dieser unserer Auffassung trägt der Vorschlag der Unparteiischen Rechnung, nachdem schon, wie die oben zitierte Bestimmung zeigt, der im Vorjahr abgeschlossene Reichstarifvertrag einen gewissen Fortschritt gebracht hatte. Das Erreichte kann aber nur gesichert werden, wenn es gelingt, die Tiefbauarbeiter in stärkerem Maße, als das jetzt der Fall ist, der gewerkschaftlichen Organisation zuzuführen. Es bedarf wohl nur dieses Hinweises, um unsere Funktionäre zu veranlassen, hier in den nächsten Wochen einmal energig nach dem Rechten zu sehen.

Schweigepflicht Des Gewerkschaftssekretärs

Die Mitglieder der Gewerkschaften betrachten den Gewerkschaftssekretär als Vertrauensperson. Sie übermitteln ihm oft Nachrichten mit der Bitte, dieselben vertraulich zu behandeln oder wenigstens nicht die Namen der Gewährsmänner zu nennen, weil sie sonst Entlassung oder andere wirtschaftliche Nachteile befürchten. Nun kommt es vor, daß die Gegner versuchen, den Gewerkschaftssekretär vor Gericht zu zitieren und ihn als Zeugen zu benennen, um ihn so zu veranlassen, unter seinem Eid die gewünschten Aussagen zu machen. In manchen Fällen ergeben sich für den Gewerkschaftssekretär dann gewisse Interessenkonflikte. Die Frage, ob ein Gewerkschaftssekretär gemäß § 383 Ziffer 5 der Zivilprozeß-

ordnung ermächtigt ist, in solchen Fällen das Zeugnis zu verweigern, hat jetzt das Gewerbegericht Elberfeld in einem Urteil entschieden. Nach dem erwähnten Paragraphen sind diejenigen Personen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschriften geboten ist. Das bezieht sich aber nur auf solche Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht. Das Gewerbegericht Elberfeld hat entschieden, daß die Gewerkschaftssekretäre zu diesen Personen gehören, die kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes das Recht zur Zeugnisverweigerung haben. In dem Urteil wird folgendes zur Begründung ausgeführt:

„Es ist die Frage zu prüfen, ob der Gewerkschaftssekretär unter die Personen fällt, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes das Recht zur Zeugnisverweigerung zuzusprechen ist. Gedacht ist in der Aufzählung des Gesetzeswortes an alle durch Reichs- oder Landesgesetze zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, wie Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Apotheker und die Gehilfen dieser Personen. Für einen Gewerkschaftssekretär oder Syndikus einer Organisation liegt eine gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit mangels gesetzlicher Regelung der Stellung dieser Personen nicht vor. Die Stellung wird aber getragen von dem Vertrauen der durch die Organisation verbundenen Gemeinschaft. Als Vertrauensperson dieser Gemeinschaft hat der Gewerkschaftssekretär oder Syndikus die Schweigepflicht über die ihm kraft seiner Stellung anvertrauten Tatsachen zu bewahren. Wenn auch diese Schweigepflicht nicht geschriebenes Gesetz ist, so ist sie doch eine moralisch und vertraglich selbstverständliche Verpflichtung. Der Organisationsvertreter wäre in seiner Stellung unmöglich, wenn er, gegen Treu und Glauben verstößend, die ihm in seiner Eigenschaft anvertrauten Geheimnisse seiner Organisationsmitglieder preisgeben würde. Im Erwägen dieser Umstände steht das Gericht daher nicht an, die Person des Gewerkschaftssekretärs oder Syndikus zu den in § 383 Ziff. 5 ZPO., aufgeführten Personen zu zählen. (Akt.-Zeichen P. R. 21/26.)

Die Angestellten des Verbandes mögen sich dieses Urteil merken für den Fall, daß sie einmal vor Gericht gezwungen werden sollten, Aussagen über Dinge zu machen, die ihnen vertraulich mitgeteilt worden sind. Die Mitglieder des Verbandes aber mögen daraus ersehen, daß sie dem Gewerkschaftssekretär als Vertrauensperson getrost Mitteilungen machen können, da er kraft seiner Stellung Stillschweigen über die ihm anvertrauten Tatsachen bewahren darf und wird. Dr.

Die Entstehung des Handwerks

Von Dr. E. H. Wolff.

III.

Die verschiedensten Faktoren waren an der Entstehung des freien Handwerks aus der Form der hörigen, hausgewerklchen Arbeit beteiligt. Mit der allge-

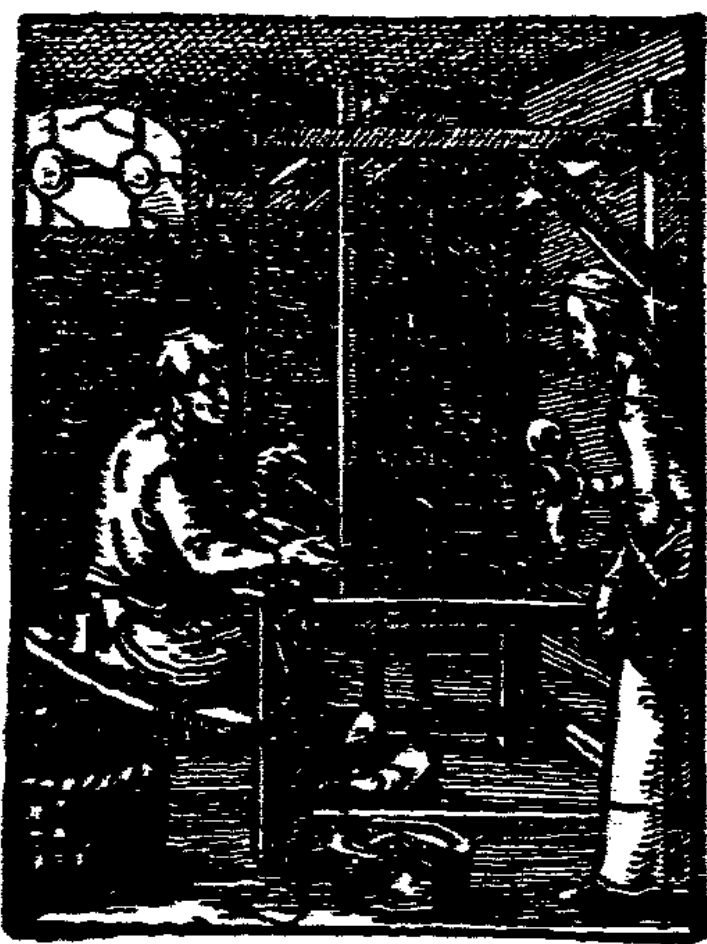


Abb. 5. Der Schmied im Schmiedehammer.

meinen Schöpfung der Lebenswelt, den frugenden Bedürfnissen und sich erhehenden Ansprüchen sowohl an Zahl als an Qualität der Gebrauchsgegenstände haben sich besonders die kleineren Fronhöfe, die in der Nachbarschaft der freien Hofgüter vorhanden, durchaus nicht über eine solche wohlgeordnete Arbeit der verschiedensten gewerklchen Arbeiter, wie beispielsweise die kleinsten Kupferanstalten oder auch nur die großen Hofwerkstätten, verfügten, doch allmählich ansehnliche, allen Bedarf des Hofes, wie er für dessen Be-

stätiger, dessen Familie und das große Arbeitsgelande nötig war, selbst zu erzeugen, schon weil ihnen für zahlreiche Arbeiten, die die Bedienung der Lebenswelt zum Bedürfnis gemacht hatte, die erforderlichen Arbeiter fehlten oder die vorhandenen Arbeitskräfte den erhöhten, an ihre Geschicklichkeit und allgemeine Leistungsfähigkeit gestellten Ansprüchen nicht oder doch nur unvollständig genügten. Andererseits aber bildeten sich auf den größeren Fronhöfen besonders tüchtige und geschickte gewerklche Arbeiter heraus, die, nachdem sie die ihnen für ihre Herrschaft bzw. die Bedürfnisse des Gutshofes zukommenden Arbeiten erledigt hatten, noch Zeit genug übrig beizielten, die sie verwenden konnten und auch verwandten, um für andere Höfe, die Mangel an Arbeitskräften hatten, zu arbeiten. Das taten sie jedoch nur, wenn sie dafür entlohnt wurden, denn der hörige Arbeiter war nur seinem eigenen Herrn, nicht aber fremden Besitzern hörig und dienspflichtig; wollte ein solcher die Dienste eines gewerklchen Arbeiters in Anspruch nehmen, so mußte er diesen dafür bezahlen, was wohl meist mit Naturalien oder sonstigen Wertobjekten, jedenfalls aber nicht mit Geld geschah, das damals noch keine wesentliche Rolle im Wirtschaftsleben spielte. Der Hörige bedurfte allerdings, um für fremde Höfe zu arbeiten, der Erlaubnis seines Herrn, die jedoch meistens erteilt wurde, zumal die Obrigkeit diesen Austausch der Kräfte im allgemeinen Landesinteresse begünstigte. Auf diese Weise bildete sich allmählich die Arbeit gegen Lohn zu einer ständigen und sich immer mehr entwickelnden Form des wirtschaftlichen Lebens aus; zwar ist diese Form der Arbeitsweise, von der Volkswirtschaftslehre Lohnwerk genannt, auch noch nicht Handwerk, sondern nur eine Zwischenstufe zwischen dem und dem Hauswerk, aber sie bedeutete die erste Loslösung der gewerklchen Arbeit von dem Fronhof und sollte in dieser Bedeutung die unmittelbare Vorstufe des freien Handwerks werden. Das Lohnwerk kennzeichnet sich also als die Form der gewerklchen Arbeit, bei der der Arbeiter, noch ohne den Besitz eigener Arbeitsmittel und ohne eigene Werkstätte, gegen Bezahlung und auf Bestellung im Hause des Bestellers, wo er die Rohmaterialien usw. vorfindet, arbeitet. Auch diese Form der Arbeitsweise hat sich zum Teil noch bis heute in vielen Gegenden erhalten, wo man sie auf die Stör gehen nennt, doch ist sie hier der ausschließliche oder doch jedenfalls der Hauptberuf des gewerklchen Arbeiters, während sie in der Zeit des Fronhofes nur

als Nebentätigkeit von dem hörigen Hofarbeiter neben dem Hofronddienste ausgeübt wurde.

Doch der hörige gewerklche Arbeiter konnte die freie Zeit, die ihm die Hofronn noch ließ, auch auf andere Weise als Lohnwerkerverwerten, indem er nämlich fertige Gebrauchsgegenstände, deren Erzeugung sein Arbeitsfach war, auf Vocrat herstellte und bei passender Gelegenheit zu verkaufen suchte. Diese Gelegenheit bot ihm das sich entwickelnde Marktwesen. Der Markt war ein Platz, an dem sich zu bestimmten Zeiten die Händler, die sich mit dem Verkauf von Waren aus anderen Gegenden oder auch aus fremden Ländern befaßten, zusammenfanden, um ihre Ware feilzubieten. Auf diesen Märkten suchte auch der Hofwerker seine Erzeugnisse zu verkaufen, und in dem Maße, als die Märkte sich entwickelten und zu einer ständigen Einrichtung wurden, entwickelte sich



Abb. 6. Griechischer Handwerker (etwa 500 v. Chr.).

auch der Verkauf der Erzeugnisse der gewerklchen Hofarbeiter, wurde dieser ebenfalls zu einer ständigen Form des wirtschaftlichen Lebens. Gelang es dem immer hörigen Hofwerker auf diese Weise, ein gewisses

Ein interessantes Urteil

Unter der Spitzmarke „Ein wichtiges Lebensproblem“ hatte im Oktober 1925 unser Bezirksleiter, Landtagsabgeordneter Kollege Heurich, in der „Badischen Volkszeitung“ einen Artikel erscheinen lassen, in dem er sich mit den Gründen der Steuerung auseinandersetzte und den Satz schrieb: „Den Produzenten lebenswichtiger Güter und Lebensmittelhändlern, sowie den Metzgermeistern geht es nicht schlecht. Besonders letztere gehören zu den größten Volksausbeutern.“ — Durch diese Äußerung fühlten sich die Metzgermeister in zehn größeren badischen Städten beleidigt und erhoben gegen den Kollegen Heurich Klage. Die erste Verhandlung fand vor dem Amtsgericht in Baden-Baden am 26. Oktober 1926 statt. Sie endete mit dem Freispruch des Beklagten. Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, daß die Beziehbarkeit der Äußerung des Beklagten auf die Privatkläger fehle.

Obwohl dann Kollege Heurich einen Vergleichsvorschlag machte, indem er erklärte, den gegen die Metzger erhobenen Vorwurf der Volksausbeutung in dieser Verallgemeinerung nicht aufrecht erhalten zu wollen, legten die Kläger gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung ein. Über auch die II. Strafkammer des Landesgerichts Karlsruhe kam zu einem freisprechenden Urteil. Sie stimmte zwar der Auffassung des Vorderrichters hinsichtlich der Beziehbarkeit der Äußerung Heurichs auf die Privatkläger nicht zu, anerkannte aber, daß dieser in Wahrheit berechtigter Interessen gehandelt habe. Das Gericht stellte aber darüber hinaus noch fest, daß auch in der Form der Äußerung Heurichs keine Beleidigung gegeben sei, denn diese müßte aus den Zeitumständen im Augenblick des Abdrucks verstanden und beurteilt werden.

Nachdem die klagenden Metzgermeister mit diesem Urteil wieder nicht zufrieden waren, legten sie Revision beim Oberlandesgericht ein. Diese höchste richterliche Instanz ist jedoch ebenfalls zu einem Freispruch gekommen. Auch hier wurde dem Beklagten die Wahrheit berechtigter Interessen zuerkannt. Das Gericht stellte ausdrücklich fest, daß zu den „berechtigten Interessen“ nicht nur persönliche, dem Gebiete des Privatrechtes angehörende, sondern auch politische und wirtschaftliche Interessen gehören. „Das Interesse, wirtschaftspolitische Schäden aufzudecken und übermäßige Preisforderungen zu bekämpfen, ist diesem Gebiet anzuzurechnen.“ „Die Wahrnehmung dieser Interessen“, heißt es in dem Urteil des Karlsruher Oberlandesgerichtes weiter, „auf Kosten der Ehre eines anderen ist jedoch nur unter der Voraussetzung nicht rechtswidrig, daß es sich um Angelegenheiten handelt, die den Täter nahe angehen. Diese Voraussetzung hat die Strafkammer mit Recht insofern bejaht, als der Angeklagte das

Am 10. März 1928 ist der zehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1928 fällig.

eigene Interesse als Verbraucher an der ordnungsmäßigen Preisbildung für Gegenstände des täglichen Bedarfs verfolgte, und auch darin ist dem angefochtenen Urteil zuzustimmen, daß die Stellung als Abgeordneter und als Gewerkschaftssekretär ihn zur Verfolgung dieser Interessen als befugt erscheinen läßt.“ Selbst wenn festgestellt wäre, der Angeklagte habe neben der Absicht, berechnete Interessen wahrzunehmen, die Absicht gehabt, die Privatkläger zu beleidigen, würde dies nach der Auffassung des obersten Gerichtes der Anwendung des § 193 nicht im Wege stehen, denn die Absicht, zu beleidigen, kann mit dem Zweck der Wahrnehmung berechtigter Interessen verbunden sein.

Kollege Heurich ist auch nach der persönlichen Seite in dieser Begründung gut davongekommen. Es heißt in der Urteilsbegründung: der Angeklagte sei ein ruhiger sachlicher Mann, dem man nicht ohne weiteres eine Beleidigungsabsicht unterstellen könne. Er sei in der Deffentlichkeit als Gewerkschaftssekretär, als Abgeordneter und Volkswirtschaftler geachtet. Die Enttäuschung bei den badischen Metzgermeistern soll ob dieser Niederlage groß gewesen sein.

Allgemeine Rundschau

Zur Lage im Baugewerbe

Man schätzt die Zahl der zurzeit im Bau befindlichen, als Ende vorigen Jahres noch nicht beendeten Wohnungen auf etwa 100 000. Die verschiedenen Länder haben zur Ankurbelung für die diesjährige Wohnungsbautätigkeit die Gewährung der staatlichen Bauzuschüsse aus Mitteln der Hauszinssteuer durch Verordnungen zugesagt, wenngleich der dem Reichstag noch unerledigt vorliegende Gesetzentwurf der Gebäudeversicherungsteuer erst im kommenden Reichstag zur Beratung stehen wird.

Die Aufnahme von Auslandsanleihen für den Wohnungsbau ist in der letzten Zeit nun doch etwas in Fluß gekommen, und zwar hat die Deutsche Bau- und Bodenbank in Berlin, das ist das unter dem Namen Deutsche Wohnstättenbank vor einigen Jahren ins Leben gerufene halbamtliche Baufinanzierungsinstitut, Auslandsanleihen herbeigeführt. Die Deutsche Bau- und Bodenbank hat nämlich von dem amerikanischen Bankhaus Beder u. Co. 20 Millionen Reichsmark erhalten, und zwar soll dieses Geld als 7%ige Hypothek bei einem Auszahlungsturs von etwa 90 bis 91 v. H. an die Darlehnsnehmer durch die Preussische Landespfandbriefanstalt und die Deutsche Wohnstättenhypothekbank gegeben werden. Dieser Erfolg der Deutschen Bau- und Bodenbank bei der Heranziehung ausländischen Kapitals für den Wohnungsbau gibt

Veranlassung, das Aktienkapital von 12 auf 20 Millionen Reichsmark mit Beteiligung des Reiches und der Länder zu erhöhen. Durch diese Kapitalerhöhung hofft man, weit höhere Beträge Auslandsgelder für den Wohnungsbau zu erhalten, und zwar glaubt man, daß man nach und nach bis 160 Millionen Reichsmark Auslandsanleihen hereinbekommen kann. Das ist angesichts des Bedarfs nicht sehr viel, aber immerhin doch eine fühlbare Hilfe.

Eine lebhaftere Bautätigkeit scheint sich in diesem Jahre für die deutsche Industrie entwickeln zu wollen. Besonders in der rheinisch-westfälischen Großindustrie stehen im Hinblick auf die zu erwartende günstige Wirtschaftslage eine größere Anzahl Industriebauten in Aussicht. Diese Vorhaben werden sich nicht nur günstig auf das Baugewerbe und die Baustoffindustrie auswirken, sondern sie sind ein gutes Zeichen einer hoffnungsvollen Auffassung über die Wirtschaftslage auch in anderen Industriezweigen. Die Rationalisierung macht manchen industriellen Neubau notwendig. In der Baustoffindustrie ist gegenwärtig die Tätigkeit noch nicht allzu lebhaft, wenigstens ist die Nachfrage nach sofort lieferbaren Waren noch ruhig, da gegen laufen erheblich viel Anfragen auf Lieferungen für die Monate April, Mai und Juni ein.

Caribewegung

Am den Tariflohn der Lehrlinge

Münster. In dem Tarifvertrag für Westdeutschland, wozu auch Münster gehört, ist der Stundenlohn für Lehrlinge geregelt. Bei verschiedenen Unternehmern war ein Eingreifen des Verbandes notwendig, um sie zur Zahlung des Tariflohnes zu bewegen. Im November wurde uns wieder von mehreren jungen Kollegen mitgeteilt, daß sie den ihnen zustehenden Stundenlohn nicht erhielten. Wir wurden dieserhalb bei dem Syndikus für das Baugewerbe in Münster vorstellig, welcher auch versprach, dafür Sorge zu tragen, daß der festgesetzte Lohn gezahlt würde. Da aber anscheinend nichts unternommen wurde, reichten wir Anfang November vorläufig für einen Kollegen beim Arbeitsgericht Lohnklage ein. An dem Verhandlungstage erklärte der Syndikus, das Arbeitsgericht sei nicht zuständig, sondern das Innungsgerichtsgericht. Dieser Auffassung schloß sich das Arbeitsgericht an. Unsererseits wurde nun die Lohnforderung dem Innungsgerichtsgericht zur Entscheidung unterbreitet. Wer nun glaubt, das Innungsgerichtsgericht habe eine Entscheidung gefällt, ist auf dem Holzwege. Vielmehr wurde uns mitgeteilt, die Innung habe, um derartige Fälle erledigen zu können, eine Satzungsänderung bei der hiesigen Regierung beantragt. Welcher Zeit es bedarf, um diese Genehmigung zu erwirken, ist uns unbekannt, aber nach früheren Erfahrungen wird der betreffende Kollege seine Lehrzeit beenden haben, ohne in den Genuß seines zuständigen Tariflohnes gekommen zu sein. Wir haben deshalb beim Arbeitsgericht die Anberaumung eines neuen Termins beantragt. Das sollte an der ganzen Sache ist, daß der in Frage kommende Unternehmer uns gegenüber erklärte, der Vertreter des Arbeitgeberverbandes (Syndikus) habe erklärt, nur die im Lehrvertrage festgesetzten Lohnsätze kämen in Frage. Anscheinend setzt sich der Arbeitgeberverband, Kreisverband Münsterland, ganz kaltsblütig über die in dieser Sache bereits gefällten Tarifentscheidungen hinweg. Wir sind gespannt, wie die Entscheidung ausfällt. Wir möchten an dieser Stelle alle unsere Kollegen, welche nicht den richtigen Lohn erhalten, ermahnen, uns sofort Mitteilung zu machen, damit wir den Kollegen zu ihrem Rechte verhelfen können. Nach den uns gewordenen Mitteilungen zählen noch verschiedene andere Unternehmer nicht den für Lehrlinge festgesetzten Tariflohn.

Diese Vorgänge machen erneut klar, wie notwendig für die Lehrlinge der Zusammenschluß in der Jugendgruppe unseres Verbandes ist. R. D.

Fliesenleger

Berlin. Wie uns vom Arbeitsministerium mitgeteilt wird, ist der am 11. Oktober 1927 abgeschlossene Fliesenlegertarifvertrag von Groß-Berlin für allgemeinverbindlich erklärt worden. Die Verbindlichkeitserklärung erstreckt sich auf alle gewerblichen Arbeiter im Fliesenlegergewerbe innerhalb der Stadtgemeinde Berlin. § 8 des genannten Tarifvertrages (Schlichtung von Streitigkeiten) ist von der Allgemeinverbindlichkeit ausgeschlossen. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Februar 1928. Sie ist eingetragen am 29. Februar 1928 auf Blatt 7633 Id. Nr. 5 des Tarifregisters.

Aus dem Verbandsleben

Offen (Jahresbericht). Nach einer starken Arbeitslosigkeit im Winter setzte im Frühjahr 1927 die Bautätigkeit sehr früh ein. Schon im Dezember hatte die Stadtverordnetenversammlung die Mittel für 1800 Wohnungen bereitgestellt, und konnte schon im Januar die Verteilung vorgenommen werden. Es waren drei Etappen vorgesehen: 700 Wohnungen mußten am 15. März begonnen sein, 600 am 15. Mai und 500 am 15. Juli. Dadurch wurde die Arbeit ziemlich gut verteilt. Auch die Industrie- und Privatbautätigkeit lebte wieder auf, so daß wir das Jahr 1927 gegenüber 1926 als ein gutes Baujahr bezeichnen können. Am 15. Oktober konnte die Stadt noch ein Zusatzprogramm von 700 Wohnungen finanzieren, so daß die Bauarbeiter auch in den Wintermonaten gut beschäftigt waren. Die Bauhilfsarbeiter, die sich in unserem Gebiet zurzeit aus Schloßern,

Eigentum zu erwerben, so trat auch eine gewisse Wandlung in seinem Verhältnis zu dem Fronherrschen ein. Der erworbene eigene Besitz gab ihm ein gewisses Ansehen, das auch der Fronherr nicht unberücksichtigt lassen konnte, so daß sich im Laufe der Zeit das Abhängigkeitsverhältnis des Hörigen zu dem Fronherrschen darauf beschränkte, daß ersterer jenem ein bestimmtes Quantum Arbeitszuzugnisse lieferte, im übrigen aber sein eigener Herr war, der als gewerblicher Arbeiter auf dem Hofe oder vielleicht gar

höfen wurde. Die Entstehung der Städte aber war von tiefgreifender Wirkung auf das gesamte wirtschaftliche, soziale und politische Leben. Die Stadt wurde zum Sammelplatz für alle wirtschaftlichen Elemente, die mit ihrer Tätigkeit zur landwirtschaftlichen Tätigkeit der Fronhöfe im Gegensatz standen, also in erster Linie der Händler, der wohlhabenden Kaufleute, die die erste Klasse des sich entwickelnden Städtewesens wurden, dann aber auch der freien gewerblichen Arbeiter, die, ehemals in dem Frondienste



Abb. 7. Spinnerrad im Mittelalter.

Herren zurückgefordert worden zu sein, frei wurden gleich ihren übrigen Berufsgenossen und allen übrigen Stadtbewohnern. Die freie gewerbliche Arbeit zog in die Stadt ein; mit seiner Anerkennung als freier Bürger war der ehemals Hörige Arbeiter zum selbständigen Handwerker geworden, mit der Entstehung der Städte im 11. und 12. Jahrhundert war das freie Handwerk entstanden. So wurde die Stadt der Schauplatz der Entstehung des Handwerks, dem das städtische Gemeinwesen einen weiten Markt zum Absatz seiner wirtschaftlichen und gewerblichen Verfertigung und Entwicklung bot. Mit der sehr bald nach seinem Einzug in die Stadt erfolgenden Organisation in Zünfte, Innungen oder Gilden vollzog dann das Handwerk den Schlußakt seiner Entstehung, der zugleich die Grundlage der folgenden glanzvollen Entwicklung und nie wieder erreichten Blüte des Handwerks während des 13. bis 16. Jahrhunderts werden sollte. (Schluß.)

des Hofes tätig, in der Stadt das geestliche Feld zur Bewertung ihrer Arbeitskraft, zum vornehmlichsten Verkauf ihrer Erzeugnisse fanden und als freie und vollberechtigte Bürger von der Stadt willkommen geheißen wurden. Aber auch Hörige Handwerker, die eigenmächtigen Abschied von dem Fronhof genommen hatten, suchten in der Stadt, wo sie, wenn sie ein Jahr lang hier gelebt hatten, ohne von ihren

Drehern und sonstigen Berufen (die infolge des Rückgangs der Firma Krupp arbeitslos wurden) zusammenfassen und den Bauberuf als Durchgangsstation betrachten, werden vorläufig immer zum großen Teil arbeitslos bleiben. Betrug doch die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger im Januar 1927 24314, im Juli 14966, im Oktober 10148. Die Behebung der Bauertätigkeit hat also wesentlich zur Behebung der Arbeitslosigkeit beigetragen.

Die gute Konjunktur brachte auch unserm Verbande einen guten Fortschritt. Konnten doch durch die rege Mitarbeit der Vauodelegierten und Vertrauensleute 1674 Kollegen für die Organisation neu gewonnen werden. Etwa 120 Kollegen konnten für ihre Mitarbeit mit Prämien bedacht werden. Erfreulich ist, daß die Jugendgruppe an dem Aufstieg sehr wesentlich beteiligt ist. Unsere Jugendgruppe besteht aus 216 Lehrlingen. Auch die Spezialberufe und Poliere haben an der Entwicklung regen Anteil genommen.

Der Besuch der Mitgliederversammlungen konnte besser sein, dagegen waren die Sitzungen der Vauodelegierten und Vertrauensleute, die jeden Monat einmal stattfinden, durchweg gut besucht. An den Fortbildungskursen für Lehrlinge haben 60 Kollegen teilgenommen.

Sehr stark wurde der Verband von den Mitgliedern in Rechtschutzangelegenheiten in Anspruch genommen, besonders in Krankenkassen-, Steuer- und Wohnungsangelegenheiten. Die Unklarheiten im Reichs- und Bezirkstarif führten auch zu sehr vielen Auseinandersetzungen mit den Arbeitgebern: sehr häufig mußten die Schlichtungskommission und das Arbeitsgericht angerufen werden. Nach dreijähriger Vertragslosigkeit ist im verfloßenen Jahre wieder ein Reichstarifvertrag abgeschlossen, der inzwischen für alle gemeinverbindlich erklärt wurde, so daß heute das gesamte Baugewerbe unter den Vertrag fällt. Mit der Bauabteilung der Firma Krupp A.-G. war ein Sondervertrag abgeschlossen, der bis 31. Dezember 1927 lief. Da die Firma sich weigert, nach Ablauf des Vertrages den Reichs- und Bezirkstarif für das Baugewerbe anzuerkennen, haben die Verbände gemeinshaftlich Feststellungsklage beim Arbeitsgericht eingereicht. Die Verordnung vom 2. Dezember 1927 betr. Parteizeit für Saisonarbeiter brachte große Erregung in die Kreise der Bauarbeiter. Wäre die Verordnung durchgeführt worden, dann hätten die gesamten Bauarbeiter, die durch den Frost arbeitslos wurden, drei Wochen vor Weihnachten kein Geld bekommen. Durch das schnelle Eingreifen der Verbände wurde die Karenzzeit auf sieben Tage reduziert. Auch mit dieser Regelung können wir nicht einverstanden sein.

Die Aussichten der Bauertätigkeit für 1928 sind für unser Verwaltungsgebiet nicht schlecht. Schon im Januar hat die Stadtverordnetenversammlung 5,5 Mill. M. Hauszinssteuer für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt. 600 Wohnungen sind bereits vergeben und sollen bis zum 15. März begonnen sein. Auch in diesem Jahre sollen wieder 1800 Wohnungen in drei Etappen gebaut werden. Auch einige größere Privatbauten sind bereits geplant und sollen in den nächsten Wochen begonnen werden. Hoffen wir, daß auch das neue Jahr uns wieder neue Erfolge bringt.

Den Mitarbeitern auch an dieser Stelle nochmals den herzlichsten Dank mit der Bitte, auch im neuen Jahr mit ganzer Kraft für den Verband zu werden. Der Erfolg ist uns dann sicher.

Soj. Friedrich.

Gleitsch (Eberfelden). Die „erst“ es manche Arbeitgeber mit der Einhaltung tarifvertraglicher Bestimmungen nehmen, ist an dieser Stelle des öfteren schon belegt worden. Jedes Mittel ist ihnen recht, wenn es darum geht, dem Arbeiter seinen Lohn zu beschneiden.

Nach dem Reichstarifvertrag für das Baugewerbe steht dem Bauarbeiter unter gewissen Bedingungen Urlaub zu. Nach dem Reichstarifvertrag für Poliere muß den Polierern Lohn gezahlt werden, auch wenn Arbeit für sie nicht vorhanden ist, sofern die Kündigung noch nicht abgelaufen ist. Um sich diesen Verpflichtungen zu entziehen, ist jedes Mittel recht.

Der Polier B. der Firma S. zu Gleitsch mußte für einige Tage ansetzen, da Arbeit nicht vorhanden war. B. der eine kleine Arbeit in eigener Regie übernommen hatte, erhielt von der Firma S. das notwendige Material teilweise gestellt, dazu auch die für diese Arbeit notwendigen Facharbeiter. Man ließ ihm solche Facharbeiter, die bereits ihre 40 Wochen Parteizeit erfüllt hatten, und somit ihren Urlaub erhalten mußten.

Nach Beendigung ihrer Schwarzarbeit traten die Facharbeiter wieder bei der alten Firma ein und forderten nun ihren Urlaub. Dieser wurde durch die Firma abgelehnt mit der Begründung, daß das Arbeitsverhältnis unterbrochen sei.

Mit einem Schlag wollte die Firma zwei Pflichten zugleich begünstigen: man, entgegen der tarifvertraglichen Verpflichtung, die Schwarzarbeit, um dem Polier für die Zeit des Ansetzens seinen Lohn zahlen zu lassen, und zum anderen wollte man die Urlaubsberechtigten um ihren Ferienanspruch bringen.

Das Arbeitsgericht, das über den Fall entscheiden sollte, behauptete diesen Sonderbauern Arbeitgeber eines besseren. Er verpflichtete sich, zu zahlen, bevor das gesamte Gericht in Tätigkeit getreten war. S. S.

Erstgruppe Mengele. Am 2. Februar hielten wir unsere Generalversammlung ab. Entsprechend der Mitgliederzahl hätte sie besser besucht sein können.

Der Vorsitzende gab einen kurzen Geschäftsbericht, und dann wurde zur Vorstandswahl geschritten. Es wurden gewählt als erster Vorsitzender Rhein, als zweiter Vorsitzender Woytschuk, als Kassierer Schmors, als Schriftführer Böcher und Roster, als Hauskassierer Belmann, Heutel und Seils. Das Versammlungslotale bleibt im Lindenhof. Jeden ersten Donnerstag im Monat, abends 8 Uhr, ist Versammlung. Die Kollegen wollen sich doch in Zukunft besser an den Versammlungen beteiligen, denn in jeder Versammlung ist der Kollege Petri oder Ernst anwesend und es werden sehr lehrreiche Vorträge gehalten. Nur ein geschulter Gewerkschaftler versteht seine Sache richtig zu vertreten.

Verwaltungsstelle Mörs. Unsere Verwaltungsstelle hatte am 26. Februar ihre Generalversammlung. Kollege Peil erläuterte den Geschäfts- und Kassensbericht. Die gute Beschäftigungsmöglichkeit, welche jedoch erst im Mai einträte, brachte uns auch hier ein gutes Stück vorwärts. Durch die eifrige Mitarbeit mehrerer Kollegen konnten 582 Mitglieder neu aufgenommen werden. Dazu kommen 44 Uebertritte aus anderen Verbänden. Die Gesamteinnahme betrug 31594,25 Mark. Der Hauptkassier wurden 20288 M. überwiesen. Die sozialen Wahlen brachten uns im Verwaltungsgebiet vollen Erfolg. Die Bauhandwerker- und Jungerkrankenkassen haben wir allein besetzt. Auch bei den übrigen Krankenkassen haben die Bauarbeiter ihre Pflicht und Schuldigkeit getan. Unsere Kollegen sind in allen Klassen vertreten. Als Arbeitrichter sind zwei Kollegen tätig. Im Arbeitsamt ist der Kollege Peil im großen und kleinen Verwaltungsausschuß. Der Kollege Platen wurde als Arbeitsvermittler am Arbeitsamt angestellt. Leider ist unser Verwaltungsgebiet in vier Arbeitsgerichte zerplittert, was die Rechtschutzfähigkeit sehr erschwert. Die Rechtsprechung bei den Arbeitsgerichten läßt besonders in Mörs noch sehr viel zu wünschen übrig. Rechtschutz wurde in 43 Fällen erteilt bzw. die Vertretung übernommen, mit dem Erfolg, daß den Rechtschutzsuchenden 5240,99 Mark gezahlt wurden. Dabei gingen noch einige Klagen mit höheren Beträgen verloren. Der Versammlungsbesuch war nicht zufriedenstellend und muß in diesem Jahre besser werden. Dem alten Vorstand wurde durch einstimmige Wiederwahl das Vertrauen bezeugt. Zum Schluß sei allen Mitarbeitern für ihre geleistete Arbeit herzlich gedankt. Mögen sie auch in diesem Jahre ihre ganze Kraft für unseren Verband einsetzen. Ihre aufopfernde Tätigkeit soll auch die übrigen Kollegen anspornen, in diesem Jahre mehr mitzuarbeiten als bisher. S. P.

Polier- und Schachmeisterbewegung

Mörs. Am 12. Februar fand im Lokale Esser unsere diesjährige Generalversammlung statt. Kollege Lückert gab den Jahresbericht der Verwaltungsstelle, damit auch die Kollegen der Polier- und Schachmeistergruppe über die Entwicklung derselben unterrichtet seien; hätten sie doch auch beigetragen zum Erfolg. Er dankte allen Kollegen für ihre Mitarbeit. Dann erbat die Vorsitzende den Jahresbericht der Gruppe. Es fanden statt: 11 Vorstandssitzungen, 9 Versammlungen und eine Generalversammlung. Die Poliere sind in Vertretungsvorstand gut vertreten und auch immer pünktlich zur Stelle gewesen. Es wurden in den Versammlungen die mannigfaltigsten beruflichen und organisatorischen Angelegenheiten besprochen. Folgende Thematika fanden auf der Tagesordnung: Praktisches Kivellieren, vorgeführt durch Herrn Architekt Hänschen, Rennerungen im Eisenbetonwesen, gehalten von Herrn Ing. Luz, Arbeitsgerichts- und Gewerkschaftswesen. In anerkannter Weise stellte sich Kollege Steffens in den übrigen Versammlungen zur Verfügung. Besonders gab er den Kollegen Aufklärung über Dreppentkonstruktion und mathematische Berechnungen. Allen Herren für ihre Mühe den herzlichsten Dank aller Kollegen!

Die Versammlungen waren mäßig besucht. Eine selbständige Kassenführung hat die Gruppe nicht, weil sie in enger Verbindung mit den übrigen Bauarbeitern bleiben will. Die Mitgliederzahl beträgt rund 90.

Die Versammlung sprach ihre Mißbilligung über das Verhalten des Bezirksvorstandes von Rheinland und Westfalen aus. Seit der Reichskonferenz in Hildesheim habe er nichts mehr von sich hören lassen.

Bei der Vorstandswahl wurde der alte Vorstand wiedergewählt unter Hinzunahme der Kollegen Dr. Pfeiler und Mr. Metzger. Der Vorsitzende forderte die Kollegen an, in diesem Jahre die Versammlungen besser zu besuchen.

Bücherchau

Der Kantor von Prof. Dr. Wolph Oberbede, Direktor der Staatl. Baugewerkschule in Münster i. W. Nr. 530 Textabbildungen und 23 Tafeln. Preis beschriftet 7,50 Mark, in Ganzleinen geb. 9,50 Mark. Verlag Bernhard Friedrich Voigt, Leipzig 1925. Zu beziehen durch den Christlichen Gewerkschaftsverlag, Berlin-Wilmersdorf, Köpenicker 23. Teilzahlung gestattet.

Inhalt: Die Gebäudemauern. Der Schutz der Gebäudemauern und Fußböden gegen Bodenfeuchtigkeit. Die Deden. Die Konstruktion und das Ver-

antern der Gesimse. Die Fußböden. Die Fuß- u. Zugerarbeiten. Die Wiederherstellungs- und Umbauarbeiten. Die technischen Vorbereitungen auf der Baustelle. —

Das Buch eignet sich besonders für den fachlichen Unterricht in unseren Jugendgruppen.

Sozialpolitik. Die Vorträge auf der letzten Auskulttagung des D. G. B. in Hamburg über „Wirtschaftliche Entwicklung und Sozialpolitik“ von Prof. Dr. Brauer und „Die Sozialversicherung als lohrpolitisches Problem“ von Bernhard Dtte haben eine lebhafte Aussprache ausgelöst, die jedoch, besonders hinsichtlich Richtlinien für Sozialpolitik, keinen Abschluß, sondern einen Anfaß bedeutet. Um die Verbreitung und Behandlung der Vorträge Mitgliederverseien zu fördern, hat der Christliche Gewerkschaftsverlag ihre Herausgabe als Schrift übernommen, die zum Selbstkostenpreis von 55 Pf. einschließlich Porto abgegeben wird. U. Nachnahmekosten zu sparen, ist Voreinsendung auf Postcheckkonto Berlin 42229, Christlicher Gewerkschafts-Verlag, Berlin-Wilmersdorf, erwünscht.

Briefkasten der Redaktion

„Ein guter Anhänger der Christlichen Bewegung“ Contwig. Anonym eingelangte Berichte werden niemals in der „Baugewerkschaft“ veröffentlicht, am wenigsten, wenn die Anonymität als Deckmantel für persönliche Angriffe und Verdächtigungen benützt wird. Wer an seinem Vorstand bzw. an einzelnen Vorstandmitgliedern etwas auszusetzen hat, der muß schon mit seinem Namen für seine Kritik einsteher oder er ist ein feiger Kerl.

Bekanntmachungen

Verwaltungsstelle Bremen
Alle nach hier zureisende Kollegen wollen sich bei einem der nachstehend genannten Kollegen anmelden. Von diesen werden vor der Arbeitsaufnahme die bezügliche Ausweise ausgestellt.
Friedrich Gagemeier, Reuterstr. 60, II.
Johann Abels, Grafenstr. 30, II.
D. Sauerborn, Berliner Str. 21.

Verwaltungsstelle Dortmund
Unsere Telefonnummern sind ab 4. März 1928 folgende: 36541 und 36542.
F. A. S. Petri.

Bezirk Königsberg i. Pr.
Mit Genehmigung des Hauptvorstandes berufen wir auf Sonntag, 25. März 1928, vormittags 10 1/2 Uhr eine Bezirkskonferenz nach Braunsberg im Gefellenvereinshaus ein.

- Tagesordnung:**
1. Geschäftsbericht des Bezirksvorstandes;
 2. Erledigung der eingegangenen Anträge;
 3. Berichte der Delegierten der einzelnen Verwaltungsstellen;
 4. Neuwahl des Bezirksvorstandes;
 5. Vortrag eines Kollegen vom Hauptvorstand.

Anträge zu dieser Bezirkskonferenz sind bis zum 19. März d. J. an den Bezirksleiter in Königsberg (Pr.) einzureichen. Später eingegangene Anträge können keine Berücksichtigung finden.

Jede Verwaltungsstelle hat mindestens einen Delegierten zu der Bezirkskonferenz zu entsenden. Zwei oder drei Kollegen entsandt werden, sind die einzelnen Berufe zu berücksichtigen. Es ist auch erwünscht, daß Kollegen aus unseren Jugendgruppen an dieser Konferenz teilnehmen. Im übrigen siehe § 10 unserer Satzung.

Der Bezirksvorstand.
F. A. S. Stebny.

Verwaltungsstelle Mörs a. Nbrh.

Unser Büro befindet sich Kirchenallee 3, eine Minute vom Bahnhof. Telefon Nr. 421. Sprechtstunden morgens von 8 1/2 bis 10 Uhr, Freitags nur nachmittags von 4 bis 8 Uhr.

Zureisende Kollegen wollen sich melden in Mörs im Büro, in Homberg bei dem Kassierer Josef Reibhardt, Marktstraße 7, oder bei dem Vorsitzenden Josef Wagner, Humbert-Hochstraße, Hethenstraße 3, in Rheinhause bei dem Kassierer Paul Platen, Margaretenstr. 62, und bei dem Vorsitzenden Jakob Horst, Diakonen Nr. 69. Peil.

Reine ermäßigte Preise für
schmale Seatholz-Wasserwagen
verlängert noch gültig

Längen	100	90	80	75	70	60	50	45-40	35-25 cm
Preis	3,70	3,50	3,30	3,20	3,10	2,40	2,65	2,50	2,20

Ich garantiere für solide und genaue Anfertigung. Bestellungen per Post werden unter Nachnahme zugelandt. Von 4 Stück an postfrei. Von 11 Stück an eine gratis. Sämtliche Maurer-, Stukatur- und Plattenlegewerkzeuge, nur erste Qualität, zu billigen Preisen. Freiwette werden unentgeltlich versandt. Bei Bestellung Größe und Form angeben. Walter Richter, Düsseldorf, Kleinschmitt-Anfertiger.